

ÜBERGÄNGE SCHAFFEN – ARBEIT INKLUSIV ÜBERGANG IN AUSBILDUNG

Mit dem Modellprojekt „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ möchte das Land Schleswig-Holstein Menschen mit wesentlicher Behinderung über §§ 60, 61 und 61a SGB IX hinausgehende Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung ermöglichen. Durch die enge Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung – Integrationsamt – kann eine dauerhafte Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen. Arbeitgebende, die einen wesentlich behinderten Menschen einstellen, können eine Prämie erhalten, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes Schleswig-Holstein finanziert wird.

Modul: Übergang in Ausbildung

Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich als arbeitgebende Person diese Prämie?

Arbeitgebende können eine Prämie für einen Ausbildungsplatz bekommen, wenn die/der Auszubildende Anspruch auf Leistungen im Berufs- oder Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung hat.

Es können nur Ausbildungsverhältnisse gefördert werden, die nach dem 01.01.2023 beginnen. Es muss sich um eine reguläre Ausbildung nach der Ausbildungsordnung oder eine Ausbildung mit besonderen Regelungen für behinderte Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung handeln.

Die Prämie muss bis spätestens 3 Monate nach Ausbildungsbeginn beantragt werden.

Wie hoch sind die Prämien?

Für jeden Ausbildungsplatz kann die arbeitgebende Person folgende Prämie erhalten:

- 1) Zahlung einer Prämie in Höhe von 2.000 € zu Ausbildungsbeginn (Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages),
- 2) Zahlung einer Prämie in Höhe von 2.000 € nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit,

- 3) Zahlung einer Prämie in Höhe von 2.000 € grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung (Ausnahmen können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen ausschließlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt werden),
- 4) Zahlung einer Prämie in Höhe von 2.000 € bei Übernahme in ein befristetes Arbeitsverhältnis oder (auf Antrag).
- 5) Zahlung einer Prämie in Höhe von 3.000 € bei unmittelbarer Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (auf Antrag).

Arbeitgebende, die die Beschäftigungspflicht nach §§ 154 ff. SGB IX nicht erfüllen, erhalten bei den Ziffern 1 – 4 eine Prämie in Höhe von jeweils 1.000 €, bei Ziffer 5 beträgt die Höhe der Prämie 1.500 €.

An wen kann ich mich wenden, um die Prämie zu beantragen?

Die Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie die regional zuständigen Integrationsfachdienste können über das Beantragungsverfahren Auskunft geben und Ihren Antrag entsprechend weiterleiten.

Welche weiteren Leistungen sind möglich?

Mögliche Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III sollten vor Abschluss des Ausbildungsvertrages mit den regional zuständigen Agenturen für Arbeit abgestimmt werden.

Anerkannt schwerbehinderte Auszubildende können zur Sicherung des Ausbildungsverhältnisses durch den regional zuständigen Integrationsfachdienst unterstützt werden (www.ifd-sh.de)